



AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



Tätigkeitsbericht 2025

Geldspielaufsicht AVW

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzlicher Rahmen	6
1.1 Zweck des GSG	6
1.2 Zuständigkeiten	6
1.3 Aufgabenbereich Geldspielaufsicht im AVW	6
2. Organisation und Personal	7
3. Schwerpunkte Berichtsjahr	7
4. Spielbanken	8
4.1 Marktentwicklung	8
4.2 Gästedaten	8
4.3 Spielangebot	11
4.4 Gesuche und Bewilligungen	11
4.5 Aufsichtstätigkeit	12
4.6 Meldungen und Gesuche	13
4.7 BSE, Geldspiel- und Aufsichtsabgabe	14
4.8 Spielerschutz und Spielsperren	16
5. Lotterien	18
5.1 Swisslos	18
5.2 Lotterien	19
5.3 Tombola	19
6. Wetten	19
7. Geschicklichkeits-Geldspiele	20
8. Anfragen	20
9. Landtag	20
10. Illegales Geldspiel	20
11. Geldspielregister	21
12. Fachbeirat für Geldspiele	21
13. Behördliche Zusammenarbeit	23
13.1 GREF	23
13.2 DACHL	23
14. Anhang	24

Abkürzungsverzeichnis

Alpin Royal	Alpin Royal AG, Schaan
AVW	Amt für Volkswirtschaft
BJ	Bundesamt für Justiz, Bern
BSE	Bruttospielertrag
Casino Admiral	Casino Admiral Aktiengesellschaft, Ruggell
Casinos Austria	Casinos Austria (Liechtenstein) AG, Schaanwald
Castle Casino	Castle Casino AG, Vaduz
Club Admiral	Club Admiral Aktiengesellschaft, Triesen
DACHL	Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission, Bern
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
FTE	Full Time Equivalent (Vollzeitstellen)
Gespa	Interkantonale Geldspielaufsicht, Bern
GGL	Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder, Halle (Saale)
Grand Casino	Grand Casino LI AG, Gamprin-Bendern
GREF	Gaming Regulators European Forum
GSA	Geldspielautomat
GSG	Geldspielgesetz vom 30. Juni 2010, LR-Nr. 935.51
LV Investments	LV Investments AG, Eschen
LP	Landespolizei, Vaduz
Kulturstiftung	Kulturstiftung Liechtenstein, Schaan
QMS	Qualitätsmanagementsystem
SPBV	Spielbankenverordnung vom 21. Dezember 2010, LR-NR. 935.511.1
StGH	Staatsgerichtshof
VR	Verwaltungsrat

Rundungen

Beträge werden auf den ganzen Franken, Prozente auf eine bzw. zwei Nachkommastellen gerundet. Aufgrund dieser Rundungen können die Totale geringe Differenzen aufweisen.

Bildnachweise

Bilder: Adobe Stock / Firefly

S. 23: GGL

S. 24: Casinos Austria

S. 25: Club Admiral

S. 26: Grand Casino

S. 27: Alpin Royal

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gäste und Eintritte	8
Abb. 2: Gäste nach Herkunftsland	9
Abb. 3: Gäste nach Geschlecht	9
Abb. 4: Gäste nach Altersgruppen	10
Abb. 5: GSA und Spieltische	11
Abb. 6: Meldungen und Gesuche	13
Abb. 7: Gebühren	13
Abb. 8: BSE und Geldspielabgabe	14
Abb. 9: Gratisspieleinsätze 2025 vs. 2024	14
Abb. 10: Gratisspieleinsätze 2025 abgabepflichtig	14
Abb. 11: Abgabesatz	15
Abb. 12: Aufsichtsabgabe	15
Abb. 13: Spielsperren	16
Abb. 14: Reingewinnanteil Swisslos	18
Abb. 15: Tombolameldungen	19
Abb. 16: Anfragen	20
Abb. 17: Teilnehmer DACHL 2025	23

1. Gesetzlicher Rahmen

1.1 Zweck des GSG

Vorrangiger Zweck des GSG ist es, einen sicheren, korrekten und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten, Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie andere

Kriminalität zu verhindern und den sozialschädlichen Auswirkungen des Geldspiels vorzubeugen.¹ In diesem Rahmen soll das GSG zudem dem Staat Einnahmen verschaffen.²

1.2 Zuständigkeiten

Die Aufsicht und der Vollzug des GSG obliegen der Regierung und dem AVW, für die Aufsicht betreffend die Sorgfaltspflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz ist die FMA zuständig.³ Die Regierung erlässt per Verordnung die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Im AVW ist

die Abteilung Geldspielaufsicht mit den Aufsichts- und Vollzugsaufgaben betraut.

Den externen Revisionsstellen der Anbieter obliegt u.a. auch die Überprüfung der Risiken, der finanziellen Lage und der internen Organisation der Spielbank.

1.3 Aufgabenbereich Geldspielaufsicht im AVW

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Zwecke obliegt den Spielbanken. Das AVW überprüft im Rahmen der Bewilligungserteilung und seiner laufenden Aufsichtstätigkeit, ob die Spielbanken über funktionierende interne Kontroll- und Überwachungssysteme verfügen. Diese Überprüfung erfolgt auf zwei Ebenen: Die Geldspielaufsicht im AVW verarbeitet einerseits die zahlreichen Informationen, Meldungen und Gesuche, die ihr von den Spielbanken, gestützt auf die rechtlichen Vorgaben, übermittelt werden. Andererseits nimmt sie Inspektionen vor Ort vor, bei welchen sie die Tauglichkeit der genannten Kontroll- und Überwachungssysteme überprüft.

Die Aufsichtstätigkeit des AVW fusst auf einem risikobasierten Ansatz und zielt primär darauf ab, dass die Spielbanken

- den Bruttospielertrag korrekt berechnen;
- die Spielbankenabgabe korrekt abliefern;
- ihre Reporting-Pflichten korrekt erfüllen;
- das Sozialkonzept wirksam umsetzen;
- ein effizientes Risikomanagement mit entsprechenden Kontrollsystemen unterhalten;
- genügend Eigenmittel halten;
- ihre interne Organisation angemessen ausgestalten.

Die individuelle Risikobeurteilung wird jährlich aktualisiert. Zur Beherrschung der Risiken durch

1 Art. 2 Abs. 1 GSG.

2 Art. 2 Abs. 2 GSG.

3 Art. 76 f. GSG.

die Spielbank sind folgende Elemente von besonderer Bedeutung, welche bei den Prüfungen berücksichtigt werden:

- Interne Kontrollsysteme IKS (v.a. Prozesse Finanz- und Rechnungswesen);
- Business Continuity Management, Datensicherheit bei Störung des IT-Systems;
- Kundenschutz: Sicherheit und Transparenz des Spielangebots, Gewährleistung der Auszahlung von Jackpotgewinnen;
- unabhängige Einschätzung der Risikolage der Spielbank durch die Revisionsstelle;
- Abhängigkeiten / Outsourcing.

2. Organisation und Personal

Per 31. Dezember 2025 waren sieben Mitarbeitende (680 FTE) in der Abteilung Geldspielaufsicht tätig.

3. Schwerpunkte Berichtsjahr

Neben der üblichen Aufsichtstätigkeit war die Geldspielaufsicht im AVW mit einer Reihe von regulatorischen Aufgaben befasst. Sie beriet in diesem Zusammenhang die Regierung über die Umsetzung von anstehenden oder vom Markt geforderten Anpassungen.

Am 7. Januar 2025 trat das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über den Austausch von Personendaten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich in Kraft. Die Umsetzung des Datenaustauschs erfolgte gleichentags ohne nennenswerte Probleme.

Die Geldspiel- und Aufsichtsabgaben sowie Gebühren der LV Investments sind nach deren Betriebseinstellung vom 29. Januar 2025 und dem nachfolgenden Konkursverfahren nach aktuellem Kenntnisstand als nicht mehr einforderbar zu betrachten (siehe 4.6 und 4.7).

Mit Urteil 2024/117 gab der StGH einer Individualbeschwerde von drei Spielbanken gegen das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz keine Folge.

Am 27. Februar, 12. März und 30. April 2025 fanden Besprechungen zwischen dem AVW und Spielbankenvertretern zur Situation des Spiel-

bankenmarkts nach Inkrafttreten des Abkommens über den Datenaustausch gesperrter Spielerinnen und Spieler statt. Die Spielbanken brachten dabei die aus ihrer Sicht erforderlichen regulatorischen Massnahmen ein.

Am 24. April 2025 reichten drei Spielbanken bei der Regierung eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Geldspielaufsicht im AVW ein. Die Beschwerdeführerinnen rügten im Wesentlichen ein ungebührliches Verhalten in Form der Missachtung der gebotenen Neutralität und Objektivität. Weiters brachten sie ein angebliches Näheverhältnis zu einem GF einer Spielbank vor, ein angeblich ungebührliches Verhalten durch ehemalige Mitarbeiter von Spielbanken als Mitarbeiter der Geldspielaufsicht im Rahmen von Inspektionen und eine angebliche Verletzung des Legalitätsprinzips in Folge mangelnder Vorhersehbarkeit des Gesetzesvollzugs in der Aufsichtspraxis vor. Die Regierung wies in ihrer Sitzung vom 2. September 2025 die Aufsichtsbeschwerde vollumfänglich ab und beurteilte die Vorbringen als «weit hergeholt, nicht nachvollziehbar sowie als nicht näher belegte Behauptungen».

Um den Spielbanken – im Einklang mit den Vorgaben und der definierten Zielsetzung der Geld-

spielgesetzgebung – in verschiedenen Aspekten entgegenzukommen, beschloss die Regierung in ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2025 eine Abänderung der Spielbankenverordnung (SPBV). Die Abänderung beinhaltet Anpassungen zur Abgabe von Gratisspieleinsätzen (Angleichung an die Rechtslage in der Schweiz), der Tischöffnungszeiten und vereinfacht die Rechnungslegungsbestimmungen. Die Verordnungsanpassungen traten am 1. November 2025 in Kraft.

Das vom Landtag am 4. November 2022 als eine befristete Sofortmassnahme beschlossene und bis 31. Dezember 2025 befristete Bewilligungs-

moratorium, wurde von der Regierung nicht verlängert. Sie stellte im Einklang mit einer Empfehlung des AVW fest, dass die Fortsetzung des Moratoriums nicht erforderlich sei, da die Ziele des Moratoriums mit den getroffenen Massnahmen erreicht wurden.

In Zusammenarbeit mit anderen involvierten Stellen erarbeitete das AVW den Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des GSG mit den Schwerpunkten der Umsetzung der Magglinger Konvention und der abschliessenden Beantwortung der Motion «Casino-Bremse» für Liechtenstein aus dem Jahr 2021.

4. Spielbanken

4.1 Marktentwicklung

Am 29. Januar 2025 stellte LV Investments ihren Spielbetrieb ein, die Spielbankenbewilligung erlosch am 23. Februar 2025.

Alpin Royal verlegte ihren Firmensitz am 8. März 2025 nach Schaan und nahm am 21. März 2025 ihren Spielbetrieb auf.

Casino Admiral stellte ihren Spielbetrieb am 30. September 2025 ein.

Mit den Betriebsaufgaben der LV Investments und der Casino Admiral waren Ende des Berichtsjahrs in Liechtenstein vier Spielbanken tätig.

4.2 Gästedaten

Aufgrund des Inkrafttretens des Abkommens über den Datenaustausch gesperrter Spielerinnen und Spieler sowie den Betriebsschliessungen von LV Investments und Casino Admiral war 2025 ein starker Rückgang der Gästezahlen zu

verzeichnen.⁴ Die Zutritte pro Gast sanken gegenüber dem Vorjahr im Durchschnitt aller Spielbanken von 6.62 auf 6.35, lagen damit aber immer noch über dem Wert von 2023.

⁴ LV Investments reichte für 2025 keine Gästedaten ein, Gästedaten Casino Admiral bis 30. September 2025.

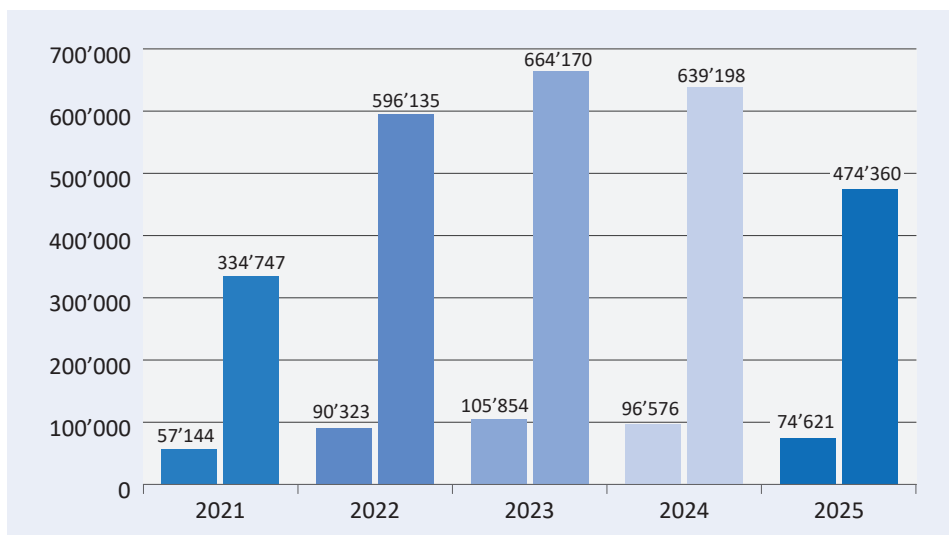


Abb. 1: Gäste und Eintritte

Die Gäste stammten überwiegend aus der Schweiz, Liechtenstein, Österreich und Deutschland, mit unterschiedlicher Ausprägung bei den einzelnen Spielbanken. Andere Herkunftsländer hatten für den regionalen Markt keine Bedeutung. Club Admiral und Grand Casino erzielten die Spitzenwerte für die Schweizer Gäste; Casinos

Austria erhöhte den Anteil österreichischer Gäste auf über 59 %.

Den grössten Anteil der Gäste mit Wohnsitz in Liechtenstein verzeichneten Alpin Royal und Club Admiral, den geringsten Anteil das Grand Casino.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Bandbreite der Herkunftsländer der Gäste.

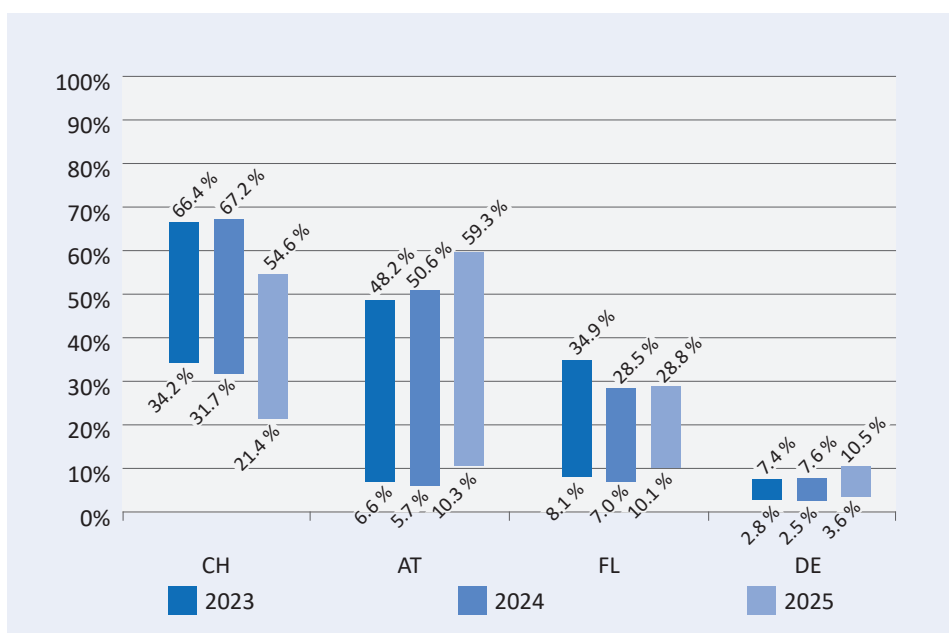


Abb. 2: Gäste nach Herkunftsland

Das Grand Casino weist den grössten Anteil männlicher Gäste aus, Alpin Royal den grössten Anteil Gäste weiblichen Geschlechts.

Die nachfolgende Grafik zeigt keine wesentliche Änderung der Anteile männlicher und weiblicher Besucher.

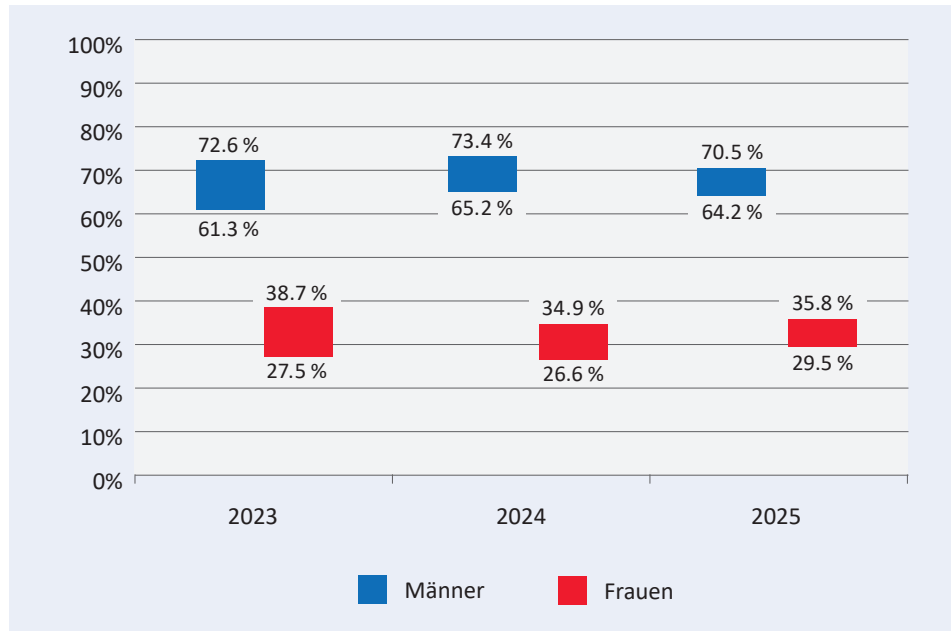


Abb. 3: Gäste nach Geschlecht

Die Altersgruppe 26–45 Jahre weist im Berichtsjahr als einzige Altersgruppe einen Rückgang auf. Spieler der Altersgruppe 18–25 Jahre besuchten am häufigsten den Club Admiral, die der Altersgruppe 26–45 Jahre das Grand Casino, die der

Altersgruppen 46–65 und 65+ Jahre das Alpin Royal. Massgebliche Änderungen, insbesondere in der Altersgruppe 18–25 Jahre, werden vom AVW überprüft.

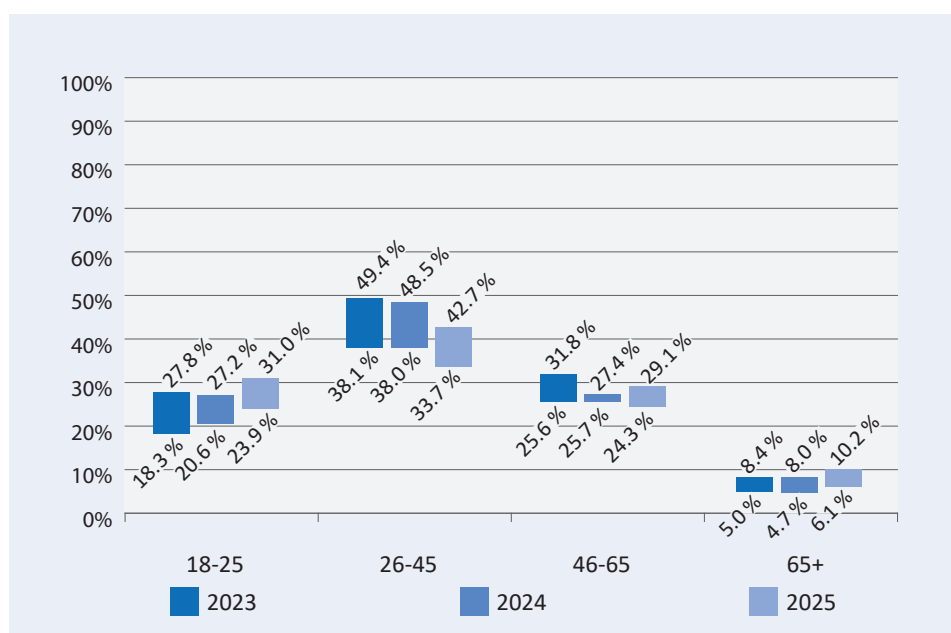


Abb. 4: Gäste nach Altersgruppen

4.3 Spielangebot

Das geringere Spielangebot ist auf die Betriebs-schliessungen der LV Investments und der Casino Admiral zurückzuführen. Keine Spielbank schöpf-

te im Berichtsjahr die gesetzlich maximale Quote von 1:15 der Anzahl Spieltische im Verhältnis zu Geldspielautomaten (GSA) aus:

Spielbank	Dezember 2024		
	GSA	Tische	Quotient
Casino Admiral	239	16	14.94
Casino Austria	141	10	14.10
Club Admiral	99	7	14.14
Grand Casino	322	36	8.94
Alpin Royal	50	4	12.50
LV Investments	165	11	15.00
total	1'016	84	12.10

Dezember 2025		
GSA	Tische	Quotient
-	-	-
141	10	14.10
99	7	14.14
283	20	14.15
207	14	14.79
-	-	-
730	51	14.31

Abb. 5: GSA und Spieltische

4.4 Gesuche und Bewilligungen

Auf Grundlage des Gesetzes vom 4. November 2022 über befristete Sofortmassnahmen im Spielbankenmarkt ist die Behandlung von Gesu-

chen auf Erteilung einer Spielbankenbewilligung bis 31. Dezember 2025 ausgesetzt.

4.5 Aufsichtstätigkeit

Zwischen dem AVW und der FMA besteht ein kontinuierlicher Informationsaustausch, wobei sich die Zusammenarbeit auch im vorliegenden Berichtsjahr als sehr gut und konstruktiv dargestellt hat.

Die Spielbanken nahmen im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Anpassungen an ihren QMS-Prozessen vor, die vom AVW geprüft wurden und teilweise einer Genehmigung bedurften.

Die Aufsichtstätigkeit des AVW erfolgt nach einem risikobasierten Ansatz. Die für jede Spielbank erstellte und vom AVW jährlich aktualisierte Risikomatrix bildet die Grundlage für die Inspektionsplanung, wobei die Überprüfung der Prozesse zur Umsetzung der Sozialkonzepte ein Fixpunkt bleibt. In der Risikomatrix wird das Risiko der Nichteinhaltung aller gesetzlichen Voraussetzungen der Spielbankenbewilligung und der Reportingpflichten sowie das entsprechende Schadensausmass beurteilt.

Die Inspektionen beinhalteten im Berichtsjahr die Kontrolle der Umsetzung der von den Revisionsstellen festgehaltenen Beanstandungen und Empfehlungen, die Umsetzung der Sozialkonzepte, Spielmaterial (Aufbewahrung und Vernichtung), Badge- und Passwortverwaltung, Fernzugriffe auf IT-Systeme durch Dritte und Videoüberwachungssysteme.

Spielbanken sind verpflichtet, die Veränderungen im Spielangebot mindestens halbjährlich durch

eine akkreditierte Zertifizierungsstelle überprüfen zu lassen, um einen sicheren, ordnungsgemässen und transparenten Spielbetrieb nach Art. 2 GSG zu gewährleisten.

Das AVW erstattete im Berichtsjahr vier Anzeigen wegen Verwaltungsübertretungen an die Regierung. Über eine Anzeige war bis zum Ende des Berichtsjahrs noch nicht entschieden, die Regierung sprach in zwei Fällen Bussen von insgesamt CHF 15'000 aus. Die Regierung gab in einem Fall einem Einspruch Folge.

Die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen wird nicht nur allein durch das AVW vorgenommen; vielmehr überträgt das Gesetz den externen Revisionsstellen der Spielbanken die Funktion eines Hilfsorgans der Aufsichtsbehörden. Ihnen obliegt insbesondere die Prüfung der Geschäftstätigkeit, die Organisation sowie die Prüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, auch was die finanzielle Ausstattung betrifft.⁵

AVW und FMA legten die Aufsichtsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2025 fest und stellten diese den Revisionsstellen für die Erstellung des Aufsichtsrechtlichen Berichts zu. Die Revisionsstellen wurden vom AVW mit der Prüfung der Einhaltung der QMS-Prozesse der Kassa und der Spieltische sowie der Anpassung der Risikoanalysen der Spielbanken auf die geänderten Marktbedingungen beauftragt.

⁵ BuA Nr. 3/2010, S. 106.

4.6 Meldungen und Gesuche

Die Spielbanken müssen dem AVW alle wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen melden.⁶ Die Meldungen und Gesuche umfassten Änderungen im VR und Geschäftsführungen, Dossieraktualisierungen, Umbauten im Spielbetrieb, Softwareupdates, Änderungen des Spielangebots und der Kameraüberwachung, Jackpotauflösungen, unberechtigte Zutritte, Kamera- und GSA-Ausfälle, Spielturniere sowie die Abgabe von Gratisspieleinsätzen.

Das AVW hatte im Berichtsjahr insgesamt 218 Meldungen und Gesuche (Vorjahr 344,

-36.63 %) zu prüfen. Der Rückgang ist mit der geringeren Anzahl von Gesuchen betreffend Änderungen im Spielbetrieb und Spielturnieren und regulatorischen Erleichterungen zu erklären.

Die Spielbanken haben für die Behandlung ihrer Meldungen und Gesuche eine Gebühr zu entrichten. Im Berichtsjahr wurden Gebühren in der Höhe von CHF 88'806 (Vorjahr CHF 152'560, -41.79 %) erhoben.

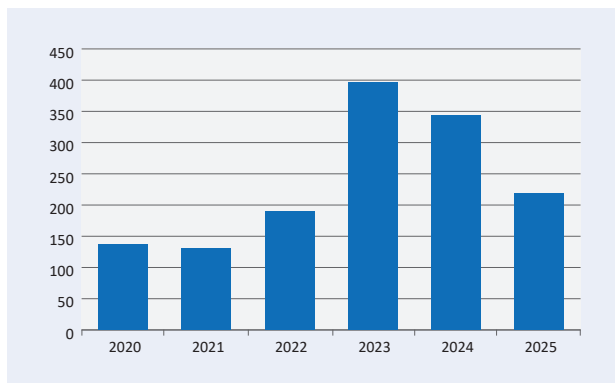


Abb. 6: Meldungen und Gesuche

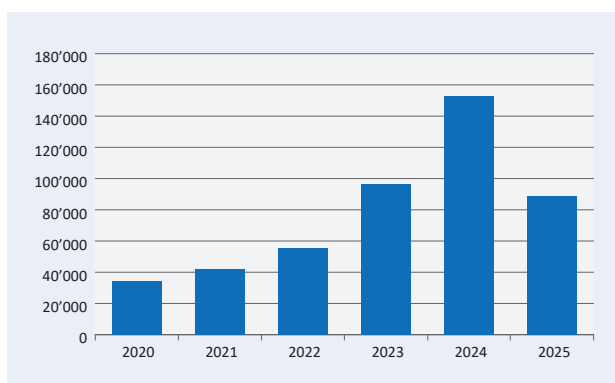


Abb. 7: Gebühren

6 Art. 16 GSG.

4.7 BSE, Geldspiel- und Aufsichtsabgabe

Im Berichtsjahr erzielten die Spielbanken einen BSE von CHF 57.3 Mio. Der Umsatz der Spielbanken ging damit um fast 60 Prozent zurück. Das AVW

erhob eine Geldspielabgabe von CHF 20.2 Mio. Das entspricht einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr von fast 62 Prozent.

Spielbank	BSE 2025 [CHF]	BSE 2024 [CHF]	BSE Ω in %	Geldspielabgabe 2025 [CHF]	Geldspielabgabe 2024 [CHF]	Geldspielabgabe Ω in %
Casino Admiral	11'001'288	44'601'280	- 75.33 %	3'970'447	17'265'512	- 77.00 %
Casinos Austria	13'318'867	15'532'622	- 14.25 %	4'752'547	5'638'049	- 15.71 %
Club Admiral	6'572'257	11'301'149	- 41.84 %	2'053'903	3'945'460	- 47.94 %
Grand Casino	22'939'061	60'952'745	- 62.37 %	8'600'624	23'806'098	- 63.87 %
Alpin Royal	3'160'296	2'205'518	+ 43.29 %	817'358	463'573	+ 76.32 %
BestWin	-	992'551	- 100.00 %	-	234'681	- 100.00 %
LV Investments	343'646	5'217'855	- 93.41 %	92'041	1'512'142	- 93.91 %
total	57'335'415	140'803'720	- 59.28 %	20'286'920	52'865'514	- 61.63 %

Abb. 8: BSE und Geldspielabgabe

Spielbanken gewähren zu Werbezwecken Gratis-
spiele oder Gratisspielguthaben (Gratisspielein-

sätze). Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Abgabe von Gratisspieleinsätzen um rund 14 % ab.

	abgegeben 2025 [CHF]	abgegeben 2024 [CHF]	Ω in %
total	2'138'597	2'497'709	- 14.38 %

Abb. 9: Gratisspieleinsätze 2025 vs. 2024

Übersteigt der Wert der gewährten und gespielten Gratisspieleinsätze pro Kalenderjahr 0.3 % des erwirtschafteten BSE, so bildet der die 0.3 % übersteigende Anteil Teil des BSE.⁷ Von rund CHF 2.1 Mio. abgegebenen und gespielten

Gratisspieleinsätzen waren dies im Berichtsjahr lediglich rund CHF 172'000, für die restlichen Gratisspieleinsätze hatten die Spielbanken eine Geldspielabgabe von rund CHF 690'000 zu leisten.

	abgegeben 2025 [CHF]	abzugsberechtigt 2025 [CHF]	abgabepflichtig 2025 [CHF]	Geldspielabgabe auf GSE 2025 [CHF]
total	2'138'597	172'524	1'966'074	692'704

Abb. 10: Gratisspieleinsätze 2025 abgabepflichtig

⁷ Art. 124 Abs. 2 SPBV.

Die Abgabesätze der Spielbanken veränderten sich im Berichtsjahr nur geringfügig.

Spielbank	Abgabesatz 2025 [%]	Abgabesatz 2024 [%]	Abgabesatz Ω in %
Casino Admiral	36.09 %	38.71 %	- 2.62 %
Casinos Austria	35.68 %	36.30 %	- 0.62 %
Club Admiral	31.25 %	34.91 %	- 3.66 %
Grand Casino	37.49 %	39.06 %	- 1.56 %
Alpin Royal	25.86 %	21.02 %	+ 4.84 %
BestWin	-	23.64 %	- 23.64 %
LV Investments	26.78 %	28.98 %	- 2.20 %

Abb. 11: Abgabesatz

Die Spielbanken haben auf Basis des erwirtschafteten BSE jährlich eine Aufsichtsabgabe zu leisten, diese beträgt maximal CHF 300'000.

Im Berichtsjahr erhob das AVW Aufsichtsabgaben von rund CHF 1 Mio.

Spielbank	Aufsichts-abgabe 2025 [CHF]	Aufsichts-abgabe 2024 [CHF]	Aufsichts-abgabe Ω in %
Casino Admiral	220'026	300'000	-26.66 %
Casinos Austria	266'377	300'000	-11.21 %
Club Admiral	131'445	226'023	-41.84 %
Grand Casino	300'000	300'000	0.00 %
Alpin Royal	80'665	50'000	61.33 %
BestWin	-	19'905	-100.00 %
LV Investments	12'561	104'357	-87.96 %
total	1'011'074	1'300'285	- 22.24 %

Abb. 12: Aufsichtsabgabe

4.8 Spielerschutz und Spielsperren

Das GSG verpflichtet die Spielbanken zum Unterhalt eines wirksamen Sozialkonzepts, um den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorzubeugen oder diese zu beheben. Die Spielbanken sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmung oder aufgrund Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie überschuldet sind oder ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen. Das AVW kontrolliert die Einhaltung

der sozialkonzeptrelevanten Prozesse, die Nachweise für die Aus- und Weiterbildungen und prüft die Früherkennungs- und Sperrdossiers auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben des Sozialkonzepts. Per 31. Dezember 2025 waren nach Angaben der Spielbanken insgesamt 6'004 (Vorjahr 5'830, +2.98 %) Personen gesperrt. Die geringe Zunahme der Spielsperren ist in erster Linie auf eine Bereinigung von doppelten Sperreinträgen zurückzuführen. Die Spielsperren teilten sich in 774 angeordnete (12.89 %) und 5'230 freiwillige (87.11 %) Spielsperren auf.

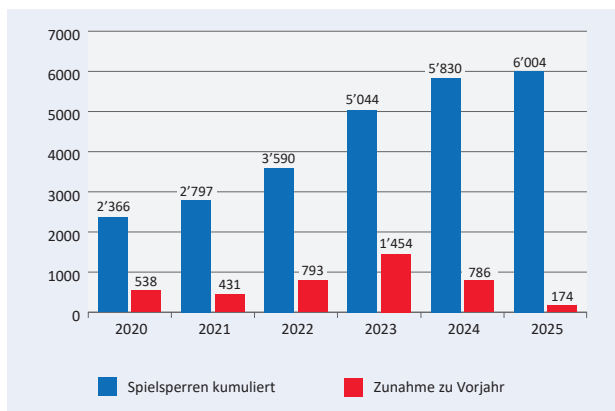


Abb. 13: Spielsperren



5. Lotterien

5.1 Swisslos

Auf der Grundlage bilateraler staatsvertraglicher Vereinbarungen bietet Swisslos ihre Spiele auch in Liechtenstein an und Liechtenstein erhält im Gegenzug den gleichen Reingewinnanteil wie die beteiligten schweizerischen Kantone. Dieser kommt der Kulturstiftung zugute. Der Leiter der Geldspielaufsicht nimmt an den Generalversammlungen ohne Stimmberechtigung teil.

Für das Geschäftsjahr 2025 zahlte Swisslos Liechtenstein einen Gewinnanteil von CHF 3'131'483 aus.

Bei der Aufteilung des Reingewinns an die Kantone und Liechtenstein kommt folgender Schlüssel zur Anwendung:

- Lose: nach Bevölkerungszahl; jedem Kanton und Liechtenstein vorab CHF 70'000:
- übrige Produkte: 50 % nach Bevölkerungszahl und 50 % nach Spieleinsatz.⁸
- Die Gespa ist verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone zu erstellen und zu veröffentlichen.⁹ Die Geldspielaufsicht erstattet den Bericht an die Gespa auf Grundlage der von der Kulturstiftung bereitgestellten Daten. Der Jahresbericht 2024 der Gespa wurde am 16. Oktober 2025 veröffentlicht.¹⁰

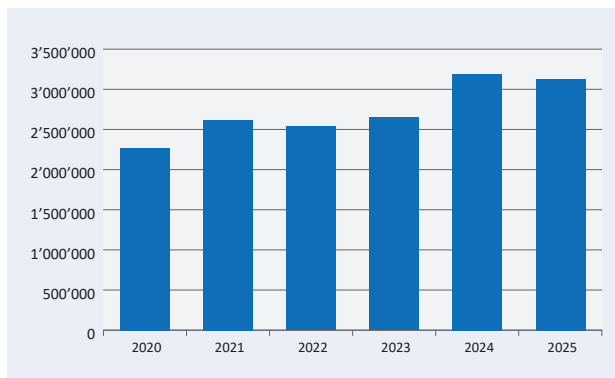


Abb. 14: Reingewinnanteil Swisslos

⁸ In Liechtenstein werden die Produkte Subito, PMU und Jass nicht angeboten.

⁹ Art. 107 Abs. 1 Bst. d BGS

¹⁰ <https://www.gespa.ch/de/ueber-uns/publikationen-und-erhebungen>.

5.2 Lotterien

Das GSG sieht zwei Kategorien von Veranstaltern von Lotterien vor: Grossveranstalter, die Einsätze von CHF 100'000 und mehr pro Jahr generieren, und Kleinveranstalter.

Für Grossveranstalter sieht das GSG ein duales Bewilligungssystem vor, indem der Veranstalter einerseits eine Veranstalterbewilligung der Regierung benötigt und andererseits für jedes einzelne Spiel eine Spielbewilligung des AVW. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Veranstalterbewilligung.

Für Kleinveranstalter erteilt das AVW eine kombinierte Veranstalter- und Spielbewilligung. Kleinveranstalter, die Einsätze von weniger als CHF 25'000 pro Jahr generieren, die die Reingewinne für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden und einen erheblichen Teil der Gewinne unentgeltlich zur Verfügung gestellt erhalten, unterstehen lediglich einer Meldepflicht.

Die kombinierte Veranstalter- und Spielbewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt. Im Berichtsjahr wurde keine Bewilligung erteilt.

5.3 Tombola

Für die Vereinstombolas gelten besondere erleichterte Anforderungen, sie unterliegen lediglich einer Meldepflicht. Im Berichtsjahr wurden zwei Tombolas gemeldet.

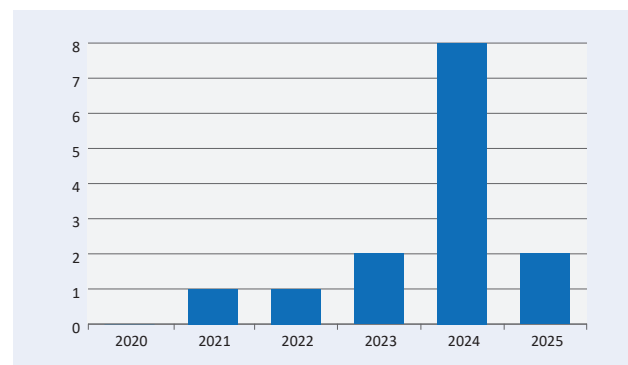


Abb. 15: Tombolameldungen

6. Wetten

Für die gewerbsmässige und öffentliche Durchführung von Wetten sieht das Geldspielgesetz ein duales Bewilligungssystem vor, in dem der Veranstalter einerseits eine Veranstalterbewilligung der Regierung benötigt und andererseits für jedes einzelne Spiel eine Spielbewilligung des Amtes für Volkswirtschaft.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Veranstalterbewilligung. Im Berichtsjahr wurde um keine Veranstalterbewilligung angesucht.

7. Geschicklichkeits-Geldspiele

Die Veranstaltungen gewerbsmässiger oder öffentlicher Geschicklichkeits-Geldspiele müssen dem AVW vorgängig gemeldet werden.

Im Berichtsjahr wurde dem AVW kein Geschicklichkeits-Geldspiel gemeldet.

8. Anfragen

Das AVW ist zuständig für die Behandlung aller Anfragen zum Geldspiel. Die Anfragen erfolgten zu Blockchain und Lotterien, Spielerschutz bei Sportwetten, Werbung, Online-Börsenspiel, Backgammon-Turniere, Aufhebung von Spielersperren und Online-Lotterien. Die LP stellte im Rahmen ihrer Ermittlungen vier Anfragen im Zusammenhang mit Eintritten von Gästen. Im Berichtsjahr wurden 31 Anfragen beantwortet.

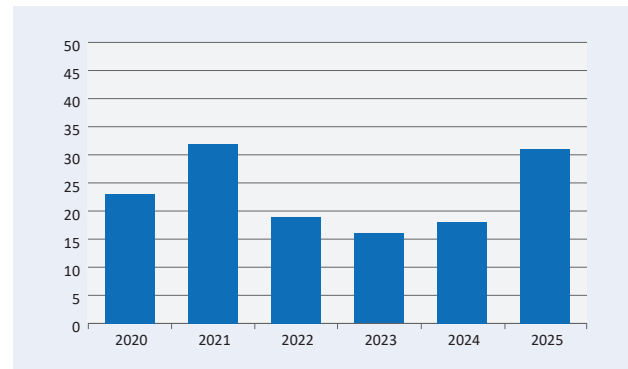


Abb. 16: Anfragen

9. Landtag

Im Berichtsjahr wurden vier «Kleine Anfragen» an die Regierung gestellt, deren Antworten im AVW vorbereitet wurden. Sie betrafen die Ratifizierung der Magglinger Konvention, die Entwicklung der Bruttospielerträge, entlastende Massnahmen für die Spielbanken, die Übernahme der Schweizer Online-Sperren in das Abkommen zum Datenaustausch, den Personalbe-

stand der Geldspielaufsicht und deren Aufgaben, das Ausmass des Rückgangs der Geldspielabgabe und allfällige Kompensationsmassnahmen sowie die Verlängerung des Spielbankenmoratoriums. Sie sind auf der Homepage des Landtags www.landtag.li unter der Rubrik «Kleine Anfragen» abrufbar.

10. Illegales Geldspiel

Die Kompetenzen bei Verstössen gegen Bestimmungen des GSG sind zwischen dem AVW, dem LG und der Regierung aufgeteilt. Das AVW ist zuständig für die verwaltungsrechtlichen Massnahmen nach Art. 84 GSG und das LG zur Bestrafung nach Art. 88 GSG für Vergehen, die Regierung für Übertretungen nach Art. 89 GSG.

Anzeigen in Strafsachen erfolgen an die STA. Die LP unterstützt das AVW bei der Sachverhaltsermittlung im verwaltungsrechtlichen Verfahren. Im Berichtsjahr ging beim AVW eine Anzeige wegen des Verdachts auf illegales Geldspiel ein.

11. Geldspielregister

Das AVW führt gemäss Art. 83a Abs. 1 GSG ein öffentlich zugängliches Register über die zugelassenen Betreiber von Geldspielen.

Das Register wird laufend aktualisiert und kann über die Internetseite des AVW abgerufen werden.

12. Fachbeirat für Geldspiele

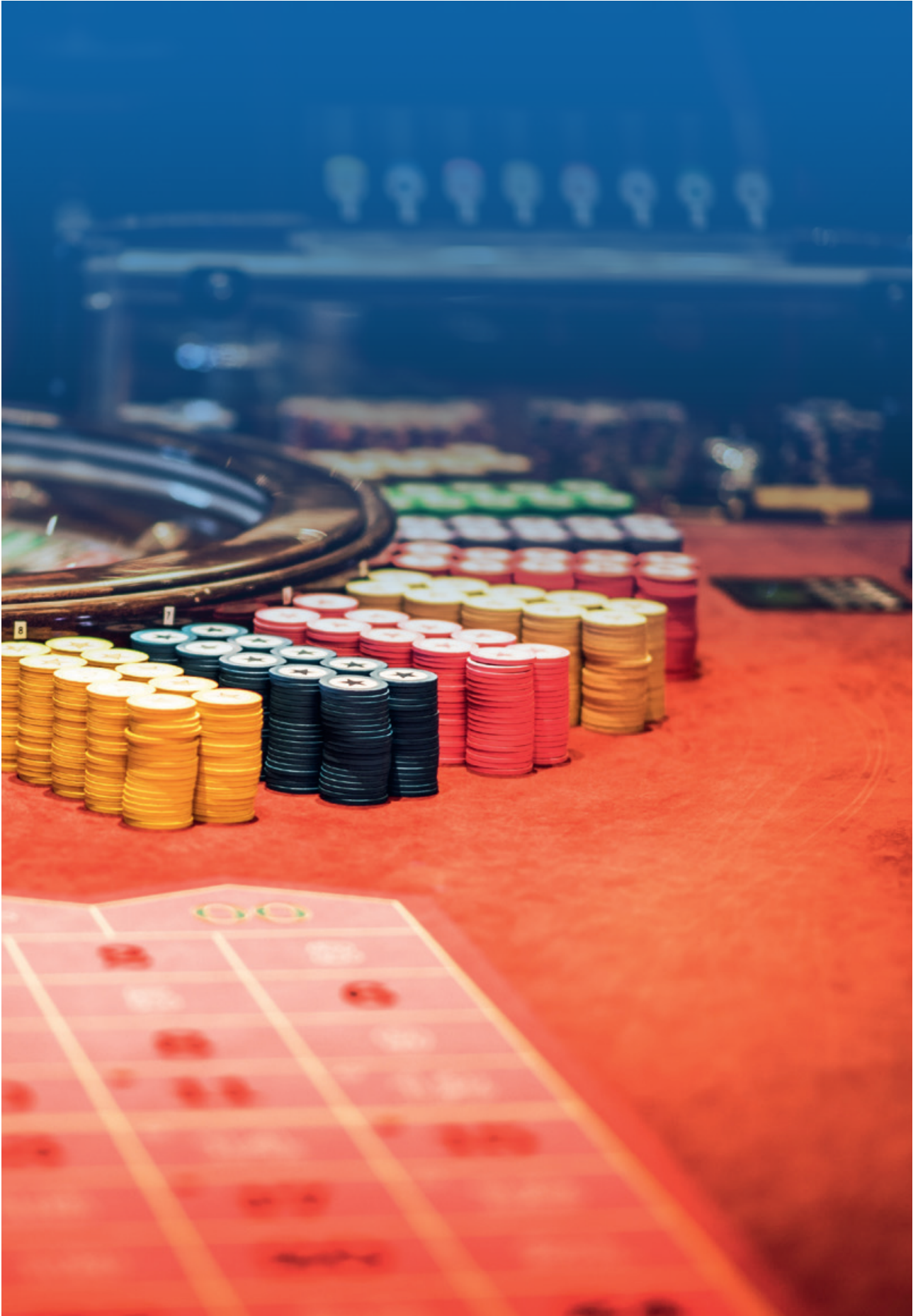
Die Regierung hat einen Fachbeirat für Geldspiele als ständige beratende Kommission eingerichtet. Der Fachbeirat besteht aus aktuell vier Mitgliedern, welche die Bereiche Glücksspielrecht, Betrieb von Geldspielen und Suchtfragen fachkundig abdecken. Gemäss Art. 80 GSG steht der Fachbeirat der Regierung, dem AVW und der FMA bei allen fachlichen und strategischen Fragen des Geldspielwesens zur Seite.

Die Experten wurden vom AVW nach Bedarf zu Aufsichtsfragen konsultiert und in die Gesuchsprüfung eingebunden.

Der Fachbeirat für Geldspiele setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Dr. George Häberling, Rechtsanwalt, Zug, Vorsitzender
- Martin Sychold, Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne
- Dr. med. Andreas Canziani, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Zürich
- Ernesto Sommer, Urdorf

Das AVW fungiert als Geschäftsstelle des Fachbeirats für Geldspiele. Im Berichtsjahr traf sich der Fachbeirat in Begleitung der Amtsleiterin des AVW im Schaan zu drei Sitzungen. Haupttraktanden waren die aktuelle Situation auf dem Spielbankenmarkt, die Beurteilung regulatorischer Anpassungen sowie das aktuelle Marktpotenzial.



13. Behördliche Zusammenarbeit

13.1 GREF

Die Jahresversammlung der europäischen Aufsichtsbehörden fand vom 26. bis 28. Mai 2025 in Athen statt.

Am ersten Tag der Jahresversammlung fanden Sitzungen der Arbeitsgruppen Responsible Gambling, Digital and Innovation, Enforcement, Ant-

Money-Laundering und Infostat statt. Haupttraktanden waren die Weiterentwicklung von Spielerschutzmassnahmen, digitale Innovationen, eine Übersicht internationaler Geldspielregulierungen sowie die Bekämpfung von Geldwäscherei.

13.2 DACHL

Vertreter der Aufsichtsbehörden aus Deutschland (GGL, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen), Österreich (BMF), der Schweiz (ESBK, Gespa und BJ) sowie Liechtenstein (AVW und FMA) trafen sich am 8. und 9. Oktober 2025 in Halle (Saale) zum jährlichen Austausch.

Hauptthemen waren Entwicklungen im Glücksspielrecht, Massnahmen (Best Practices) gegen illegales Glücksspiel, Sportwetten auf Amateur-

sport, Spielsuchtprävention und der grenzüberschreitende Vollzug und europäische Kooperation. BJ und AVW stellten die Umsetzung des Abkommens über den Datenaustausch gesperrter Spielerinnen und Spieler sowie die daraus resultierenden Ergebnisse vor.

Das nächste Treffen findet am 9. und 10. September 2026 in Bern statt.



Abb. 17: Teilnehmer DACHL 2025

14. Anhang

Angaben zu den Spielbanken per 31. Dezember 2025:



Casinos Austria (Liechtenstein) AG

Eigentümerstruktur	100 %	Casinos Austria (Swiss) AG c/o LIREX AG Davidstrasse 1, 9000 St. Gallen
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF	5 Mio.
Betriebsaufnahme	13.	Oktober 2017
Spielangebot	10 141	Spieltische Geldspielautomaten
Bruttospielertrag (BSE)	CHF	13'358'943
Tronc	CHF	393'287
Geldspielabgabe	CHF	4'752'547
Aufsichtsabgabe	CHF	266'377
Mitarbeiterbestand	82.2	FTE



Club Admiral Aktiengesellschaft

Eigentümerstruktur	100 %	Gryphon Management (FL) AG Industriering 40, 9491 Ruggell
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF	5.1 Mio.
Betriebsaufnahme	20.	November 2019
Spielangebot	7 99	Spieltische Geldspielautomaten
Bruttospielertrag (BSE)	CHF	6'592'033
Tronc	CHF	130'661
Geldspielabgabe	CHF	2'053'903
Aufsichtsabgabe	CHF	131'445
Mitarbeiterbestand	43.4	FTE



Grand Casino LI AG

Eigentümerstruktur	60 %	W-LI Holding AG Selemad 10, 9487 Gamprin-Bendern
	40 %	Gryphon Management (FL) AG Industriering 40, 9491 Ruggell
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF	7 Mio.
Betriebsaufnahme	11.	Dezember 2019
Spielangebot	20 283	Spieltische Geldspielautomaten
Bruttospielertrag (BSE)	CHF	23'008'085
Tronc	CHF	731'212
Geldspielabgabe	CHF	8'600'624
Aufsichtsabgabe	CHF	300'000
Mitarbeiterbestand	106.8	FTE



Alpin Royal AG

Eigentümerstruktur	95.0 %	Seldon LTD Building SCM 01, Level 2, Unit 203, Smartcity Malta, Ricasoli, Kalkara SCM 1001, Malta
	5.0 %	DATAMATIC Holding GmbH
Gezeichnetes Aktienkapital	CHF	5 Mio.
Betriebsaufnahme	16.	Dezember 2022
Spielangebot	14 207	Spieltische Geldspielautomaten
Bruttospielertrag (BSE)	CHF	3'169'806
Tronc	CHF	159'121
Geldspielabgabe	CHF	817'358
Aufsichtsabgabe	CHF	80'665
Mitarbeiterbestand	75.6	FTE

